



## Merkblatt für die Aufbewahrung kleiner Mengen Schwarzpulver und/oder Treibladungspulver (z.B. Nitrozellulosepulver) im privaten bzw. nichtgewerblichen Bereich

### Allgemeines

Die Aufbewahrung muss gemäß der SprengLR 410 (Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen) i.V.m. Anlage 7 zum Anhang nach Nr. 4 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2.SprengV) sowie nach zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2.SprengV) vom 10. September 2002 in der zurzeit geltenden Fassung erfolgen.

### Zulässige Höchstmengen

Lagergruppe	Max. Lagermengen unbewohnter Raum	Max. Lagermengen unbewohntes Nebengebäude
1.1 Schwarzpulver und massenexplosionsfähige Treibladungspulver	1 kg	3 kg
1.3 Nicht massenexplosionsfähige Treibladungspulver	3 kg	5 kg

Bei Zusammenlagerung von Pulvern der Lagergruppen 1.1 und 1.3 richtet sich die Höchstlagermenge nach den Werten der gefährlichen Lagergruppe 1.1.

Die jeweilige Lagergruppe muss auf der Pulververpackung aufgedruckt sein.

### Art der Aufbewahrung

Die folgenden Punkte entsprechen der Richtlinie zur Aufbewahrung kleiner Mengen SprengLR410 vom 10.12.1981 (BArb Bl. 2/82 s. 72):

---

## Geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten (aus sicherheitstechnischer Sicht)

Geeignete Räume sind z.B. Gerätekammern, Keller- und Dachräume, in der Wohnung ausnahmsweise auch Bad und Toiletten, wenn in diesen Räumen eine Druckentlastungsfläche (z.B. Fenster) vorhanden sind. In Mehrfamilienhäusern sind Keller- und Dachräume nur dann geeignet, wenn der Aufbewahrungsraum feuerhemmend von den übrigen Räumen abgetrennt ist. Räume ohne Druckentlastungsfläche können genutzt werden, wenn keine anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen und die Höchstmenge um die Hälfte gemindert wird. In einer Wohnung ist die Benutzung mehrerer unbewohnter Räume zur Aufbewahrung nur dann zulässig, wenn diese unbewohnten, zur Aufbewahrung dienenden Räume nicht unmittelbar nebeneinanderliegen.

Zur Aufbewahrung im nichtgewerblichen Bereich können ferner Stahlschränke, die gegen Diebstahl und unbefugte Entnahme gesichert sind, geeignet sein:

- in Kellerlichtschächten, sofern sie nicht auf eine öffentliche Straße führen und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges sind (die Kellerschachtabdeckung muss gegen Anheben gesichert sein),
- in außenliegenden Kellerzugängen und auf Balkonen,
- in oder an einer Außenwand, sofern es nicht die Wand eines Raumes, der dem dauernden Aufenthalt von Personen dient, ist.

Unbewohnte Nebengebäude sind für die Aufbewahrung geeignet, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sind. Geeignet sind auch Garagen, sofern sie nicht als solche genutzt werden und eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde für die geänderte Nutzung (Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe) vorliegt.

## Diebstahlsicherung

Die Aufbewahrung muss in einem vorschriftsmäßig gesicherten Raum erfolgen. Wird in einem Behältnis in einem nicht gesicherten Raum aufbewahrt, muss u.a.

- Das Behältnis verschlossen gehalten werden.
- Das Behältnis aus einem Material ausreichender Festigkeit bestehen.
- Das Behältnis gegen Wegnahme gesichert sein.
- Sichergestellt sein, dass Beschläge nicht von außen abgeschraubt werden können.

---

## Wichtig

- Eine starke Sonneneinstrahlung sowie das Auftreten von Wärmestau muss vermieden werden. Die Stoffe müssen so aufbewahrt werden, dass ihre Temperatur 75°C nicht überschreiten kann.
- Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.
- In einem gemeinsamen Behältnis müssen Zündhütchen von Schwarzpulver und Treibladungspulver so getrennt aufbewahrt werden, dass eine von den Zündhütchen ausgehende Zündübertragung vermieden wird (z.B. Zwischenwand).
- Behältnisse müssen – je nach vorliegender Situation - außen mit dem Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz bzw. Nr. 2.5.2. Abs. 6 des Anhangs der 2. SprengV gekennzeichnet sein. Das Gefahrensymbol muss dauerhaft und sichtbar sein.

## Kontakt

Landeshauptstadt Mainz

30- Standes,- Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz

Postfach 3820, 55028 Mainz

Herr Kellner (A - H)    Telefon 06131 – 12 24 09

Herr Müller (I - St)    Telefon 06131 – 12 24 14

Herr Busch (Sch - Z)    Telefon 06131 –12 23 99

Telefax 06131 – 12 30 10

Email: [spreng@stadt.mainz.de](mailto:spreng@stadt.mainz.de)